I N F O R M A T I O N S B L A T T

Stand: 21. Februar 2023

Antragsvoraussetzungen für die Anerkennung als Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Prüfsachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen sind in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (GVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), in der jeweils geltenden Fassung, festgeschrieben.

I. Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 17 und 34 DVOSächsBO)

Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 18 DVOSächsBO erfüllen;
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden;
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind;
4. den Geschäftssitz im Freistaat Sachsen haben;
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen;
6. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben;
7. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 35 DVOSächsBO, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten der Brandenburgischen Ingenieurkammer in den Fällen des § 35 Nr. 1 bis 7 DVOSächsBO, der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart in den Fällen des § 35 Nr. 1 bis 5 oder der Industrie- und Handelskammer Saarland in den Fällen des § 35 Nr. 6 und 7 DVOSächsBO erbracht haben und
8. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

Eigenverantwortlich tätig im Sinne des § 17 Satz 1 Nr. 3 DVOSächsBO ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt;

2. wer
   a) sich mit anderen Prüfingenieuren, Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zusammengeschlossen hat,
   b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
   c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder

3. wer als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Abweichend von § 17 Satz 1 Nr. 3 DVOSächsBO müssen Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Absatz 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

Unabhängig tätig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

II. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag ist zu richten an die Anerkennungsbehörde

Ingenieurkammer Sachsen, Eintragungsausschuss
Annenstraße 10 in 01067 Dresden

Der Antrag kann für die Anerkennung folgender Fachrichtungen gestellt werden:

1. Lüftungsanlagen;
2. CO-Warnanlagen;
3. Rauchabzugsanlagen;
4. Druckbelüftungsanlagen
5. Feuerlöschanlagen;
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen;
7. Sicherheitsstromversorgungen.

Dem Antrag sind folgende für die Anerkennung erforderliche Angaben und Nachweise beizufügen:

1. Fachrichtung/en, für welche die Anerkennung beantragt wird;
2. Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung;
3. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse;
4. Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.
5. Angaben über sonstige Niederlassungen;

6. eine Erklärung, ob die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich im Sinne von § 17 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 DVOSächsBO erfolgt. Dazu gehören auch Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist; wenn der Antragsteller Partner/Gesellschafter in einer Ingenieur- oder Architektengesellschaft ist, muss sichergestellt sein, dass der Antragsteller die Tätigkeit als Prüfsachverständiger eigenverantwortlich und unabhängig ausüben kann;
7. eine Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit unabhängig im Sinne von § 17 Satz 3 DVOSächsBO erfolgt;
8. eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von **500.000 EUR für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall,** die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird (Bestätigung des Versicherungsabschlusses durch die Versicherungsgesellschaft ist vor der abschließenden Anerkennungsentscheidung nachzuweisen. Der vorzulegende Versicherungsnachweis muss bei Bestätigungen von Versicherungs-aktiengesellschaften zwei Unterschriften aufweisen). Es muss erkennbar sein, dass die Versicherung **nur für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger des Antragstellers** gilt;
9. Angaben darüber, ob und wie oft der Antragsteller sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in den beantragten Fachrichtungen unterzogen hat.

III. Hinweise

Die Anerkennungsbehörde holt ein Fachgutachten über die Eignung des Antragstellers bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer in den Fällen des § 35 Nr. 1 bis 7 DVOSächsBO, der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart in den Fällen des § 35 Nr. 1 bis 5 DVOSächsBO oder der Industrie- und Handelskammer Saarland in den Fällen des § 35 Nr. 6 und 7 DVOSächsBO ein (schriftliche und mündlich/ praktische Prüfung).

Die Liste der anerkannten Prüfsachverständigen für Technische Anlagen wird im **„Deutschen IngenieurBlatt“** und aktuell im Internet unter https://ing-sn.de/recht-service/expertensuche/ veröffentlicht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieses Gutachten sowie die Anerkennung als Prüfsachverständiger gebührenpflichtig sind.

Empfehlung vor Antragstellung (telefonische oder persönliche Beratung durch):

Frau Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Martina Ziegler
Stellv. Geschäftsführerin,
Referatsleiterin Eintragungswesen und Mitglieder
Telefon: 0351 43833-60
E-Mail: post@ing-sn.de